

Uebersicht über die Regelung der Geschäftszeit im Handelsgewerbe und im Hausiergewerbe in Augsburg.

A. Die Geschäftszeit in den offenen Verkaufsstellen an Werktagen

(mit Ausnahme der Apotheken).

1. Die Geschäftszeit ist festgesetzt:

- a) auf die Zeit von 6 Uhr bis 19 Uhr für
Milchgeschäfte,
Bäckereien,
Mehlgereien,
Butter- und Käsegeschäfte sowie
Wurstwarengeschäfte, wenn diese Geschäfte entweder nur Butter, Käse und Wurstwaren
oder außerdem noch Eier, Fische und Flaschenbier führen.
- b) auf die Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr für
alle übrigen offenen Verkaufsstellen.
- c) Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

2. Ausnahmen:

- a) Ausdehnung der Geschäftszeit bis 20 Uhr: Sämtliche offene Verkaufsstellen
dürfen, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag fällt, am vorhergehenden
Freitag bis 20 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet bleiben. Von dieser Zulassung
ist jedoch der 24. und 31. Dezember (der heil. Abend und der Sylvestertag) ausgenommen.
- b) Geschäfte, in welchen ausschließlich oder überwiegend Obst verkauft
wird, dürfen ihre Verkaufsstellen in den Monaten Juni, Juli, August und in den
ersten zwei Wochen des September an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr
bis 20 Uhr für den Geschäftsverkehr offen halten.
- c) Am Gründonnerstag dürfen Fischhandlungen, Geschäfte, die ausschließlich oder
überwiegend Butter und Käse und Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend
Obst führen, von 7 Uhr bis 20 Uhr geöffnet bleiben.
- d) Am 24. Dezember (der heilige Abend) dürfen offene Verkaufsstellen nur bis
17 Uhr, Verkaufsstellen die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel, Genussmittel
oder Blumen verkaufen, bis 18 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Diese Vorschriften gelten auch für Verkaufsstellen von Konsum- und ähnlichen Vereinen, für
solche auf Eisenbahngelände und für das gewerbmäßige Feilbieten außerhalb offener Verkaufsstellen. Sie
gelten nicht für Apotheken, für den Marktverkehr und den Handel mit Weihnachtsbäumen.

(Ortspolizeiliche Vorschriften über die Geschäftszeit in den offenen Verkaufsstellen an Werktagen
vom 3. Juli 1925 [Amtsblatt S. 63] 25. Oktober 1929 [Amtsblatt S. 133] in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. März 1930 [Amtsblatt S. 35]).

B. Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Augsburg.

I. Die Feiertage in Augsburg:

In Augsburg sind neben den regelmäßig auf einen Sonntag fallenden Feiertagen

a) gesetzliche Feiertage (im Sinne der Gewerbeordnung)

- | | |
|--|---|
| 1. das Neujahrsfest, | 7. der Pfingstmontag, |
| 2. das Fest der Hl. Drei Könige (Erscheinungsfest 6. Januar), | 8. das Fronleichnamsfest, |
| 3. das Fest des Hl. Joseph (19. März), | 9. das Friedensfest (8. August), |
| 4. der Karfreitag, | 10. das Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) |
| 5. der Ostermontag, | 11. das Fest Allerheiligen (1. November), |
| 6. das Fest Christi Himmelfahrt, | 12. der erste Weihnachtstfeiertag und |
| | 13. der Stephanstag (2. Weihnachtstfeiertag). |
- (Bekanntmachung des Stadtrates im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Okt. 1924, Seite 153.)